



SV/FD3/064/2019

Sitzungsvorlage

öffentlich

Straßenreinigung in der Stadt Diepholz

Federführend: FD 3 Bauen	Datum: Verfasser:	15.10.2019 Selker, Johannes
Produkt: 54510	Straßenreinigung	
Datum	Gremium	
14.11.2019	Ausschuss für Ordnung, Marktwesen, Straßen und Verkehr	
25.11.2019	Verwaltungsausschuss	

Beschlussvorschlag:

Die schriftlich eingegangenen Beschwerden und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Seit dem 01.01.2018 wird die städtische Reinigung durch ein Reinigungsfahrzeug nur noch auf Straßen (Fahrbahnen, Gossen, Parkbuchten), die im Straßenverzeichnis (Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Diepholz) aufgeführt sind, durchgeführt. Dazu wurde das neue Straßenverzeichnis nach gesetzlichen Pflichten der Stadt und den örtlichen Gegebenheiten objektiv aufgestellt (im Sommerdienst: verkehrswichtige Straßen, Straßen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen, Straßen mit erhöhtem Laubfall; im Winterdienst: verkehrswichtige, gefährliche Straßen und Straßen mit öffentlichen Einrichtungen).

Dabei wurden einige Straßen wegen der fehlenden Notwendigkeit aus dem Straßenverzeichnis gestrichen. In den Straßen, die nicht im jeweiligen Straßenverzeichnis stehen, wurde den Anliegern die Reinigungspflicht vollständig übertragen.

Schon nach der alten Satzung mussten die Anlieger in diesen Straßen die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege sowie die Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen selbst reinigen bzw. unterhalten. Seit 2018 sind zusätzlich nach Bedarf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren (sofern vorhanden) durch die Anlieger zu reinigen.

Mit der Einführung der neuen Straßenreinigungssatzung wurde vereinbart, dass die Umstellung der Straßenreinigung beobachtet werden soll. In dieser Zeit wurden schriftliche Beschwerden und Einwände gesammelt und abgewogen.

Seit dem Beschluss der neuen Straßenreinigungssatzung gab es zahlreiche Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern. Die meisten Anfragen waren informell. Vorrangig wurde der Unterschied zwischen Sommer- und Winterdienst erklärt oder darüber informiert, welche Straßen im Straßenverzeichnis verblieben sind bzw. welche gestrichen wurden. Des Weiteren gab es telefonische Beschwerden über das generelle Erscheinungsbild der Straßen im Stadtgebiet.

Mit der Änderung der Straßenreinigungssatzung habe sich aus Sicht der Anrufer das Straßenbild verschlechtert, da viele Anwohnerinnen und Anwohner ihrer Reinigungspflicht nicht nachkommen würden.

Festzustellen ist, dass sich die meisten Beschwerden kurz nach der Einführung der neuen

Straßenreinigungssatzung ergeben haben und mit der Zeit deutlich zurückgegangen sind.

Dem wiederholt geäußerten Wunsch, diverse Straßen erneut in das Straßenverzeichnis aufzunehmen, ist Folgendes entgegenzuhalten:

Ziel der Anpassung des Straßenverzeichnisses war insbesondere die **Gleichbehandlung gleichgelagerter Straßen**. Die Übertragung der Straßenreinigung auf Anlieger, insbesondere in Wohngebieten, ist aus objektiver Sicht zumutbar. Die Aufnahme einzelner Straßen in das Straßenverzeichnis würde zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Anliegern anderer gleichgelagerter Straßen führen. Dies wäre aus Gründen der Gleichbehandlung nicht hinnehmbar und könnte zu Berufungsfällen führen. Die Straßenreinigung kann nicht im gesamten Stadtgebiet durch die Stadt Diepholz übernommen werden.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass die Anlieger der Straßen im Straßenverzeichnis, trotz Reinigung der Straße und der Gosse durch ein Unternehmen und der Zahlung der Straßenreinigungsgebühr, dazu verpflichtet sind, die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege sowie die Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen vor ihren Grundstücken zu reinigen bzw. zu unterhalten. Allein die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren (sofern vorhanden und nicht zur Reinigungszeit blockiert) werden von den Reinigungsfahrzeugen gesäubert. Dreck, Unrat, Laub oder Unkräuter, die trotz Reinigung auf den Fahrbahnen, Gossen und Parkspuren verbleiben, sind ebenfalls durch die Anlieger zu entsorgen.

Aus diesen Gründen wird von der Verwaltung dringend davon abgeraten, das Straßenverzeichnis zu erweitern.

Eine Ausnahme bildet hier die Aschener Straße. Dort hat die Erfahrung der Jahre 2018 und 2019 gezeigt, dass die Übertragung der vollen Reinigungspflicht auf die Anlieger nicht zumutbar ist. Deshalb sollte diese Durchgangsstraße auch für den Sommerdienst wieder in das Straßenverzeichnis aufgenommen werden. Dies erfolgt über eine gesonderte Beschlussvorlage.

Dass es einigen Bürgerinnen und Bürgern nicht möglich ist die erforderliche Straßenreinigung durchzuführen ist verständlich und nachvollziehbar. Diesen Bürgern wird empfohlen einen Dritten mit der Straßenreinigung vor ihrem Grundstück zu beauftragen oder zu versuchen, eine nachbarschaftliche/-freundliche Lösung zu finden. Das praktizieren mittlerweile einige Bürger der Stadt.

Die Liste mit den schriftlich eingegangenen Beschwerden und deren Abwägung durch die Verwaltung ist als Anlage der Vorlage beigefügt.

Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof mit Schreiben vom 12.08.2019 im Rahmen der „Kontrollprüfung Evaluation Gebührenprüfung Straßenreinigung“ eine überörtliche Prüfung im Zeitraum 01.09.2019 bis 31.01.2020 angekündigt. Das heißt, dass seitens des Landesrechnungshofes die von der Stadt Diepholz aufgestellte Kalkulation geprüft wird. Insbesondere richtet der Landesrechnungshof sein Augenmerk auf die bei der ursprünglichen Prüfung im Jahre 2014 festgestellten Mängel, die bei der Stadt Diepholz unter anderem zu einer Neuausrichtung und –berechnung der Straßenreinigungsgebühr geführt haben. Das Ergebnis dieser erneuten überörtlichen Prüfung zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren durch den Landesrechnungshof ist dem Rat der Stadt Diepholz nach Vorlage bekanntzugeben. Etwaige Auswirkungen der Prüfung sind bei der Nachkalkulation der Straßenreinigungsgebühr zu berücksichtigen.

Anlagen:

- **Tabelle mit Beschwerden zur Straßenreinigung**
- **Plan Beschwerden zur Straßenreinigung**

gez. Marré
Bürgermeister